

regel nur durch Gesetz angeordnet werden, und müßte sich solchenfalls auf alle Stiftungen des Landes erstrecken. Nicht überall ist die Controle der Verwaltung so geregelt wie hier, und es würden sich bei andern Stiftungen weit mehr Gründe finden, einen Curator zu bestellen. Diese Maßregel würde aber auch nachtheilig für die Stiftungen sein; denn natürlich müssen doch seine Auslagen bezahlt und seine Mühen vergütet werden, er müßte vielleicht Reisekosten aufwenden, um sich von den Verhältnissen zu unterrichten, und es könnte daraus ein bedeutender Aufwand erwachsen. Endlich weiß ich auch nicht, wie der Vorschlag, daß die Curatoren unabhängig sein sollen, zur Ausführung kommen sollte; denn wer soll denn entscheiden? Das Ministerium? Von dem sollen sie aber unabhängig sein, es muß aber doch Jemand da sein, welcher entscheidet, sonst würden die Capitalien vielleicht bei Differenzen zwischen der Universitätsverwaltung und dem Curator Jahre lang unbenutzt liegen. Ich hatte daher gewünscht, daß die geehrte Deputation von diesem Antrage abgesehen haben möchte. — Was den zweiten Antrag betrifft, so bin ich ganz damit einverstanden; es ist aber allerdings eine Arbeit, die hier gefordert wird, welche einen bedeutenden Aufwand verursachen wird; sie ist aber nothwendig, selbst im Interesse der Verwaltung, und daher ist dieser Antrag sehr angemessen. Was übrigens den Schluß dieses Antrags betrifft, so würde ich wünschen, daß die geehrte Kammer davon absehen möchte. Es ist das Verwaltungswerk so umfanglich, und es kommen, wenn auch sehr kleine, doch so viel Veränderungen darin vor, daß ich nicht weiß, was es für einen Zweck haben soll, wenn diese Arbeit alle Landtage wiederholt werden soll. Es ist das eine kostspielige Arbeit, welche einen nutzlosen Aufwand verursachen würde; wenn aber vielleicht aller 10 Jahre eine solche Uebersicht mitgetheilt wird, so würde ich das ganz angemessen finden. — Was den dritten Antrag betrifft, so zerfällt er in zwei verschiedene. Der erste ist: „daß über die bei der Universität verwalteten, dem allgemeinen Lehrzwecke gewidmeten Fonds jeder künftigen Ständeversammlung Rechnung abgelegt werde.“ Besteht die Deputation das so, daß, wie beim Staatshaushalte am Schlusse einer jeden Finanzperiode ein Rechenschaftsbericht vorgelegt wird, so auch vom Universitätshaushalte ein solcher Rechenschaftsbericht vorgelegt werde, so finde ich das ganz angemessen und unbedenklich und wird dem auch das Ministerium entsprechen; aber die Ablegung einer förmlichen Rechnung zu verlangen, hat wohl nicht im Sinne der Deputation gelegen. Was nun den zweiten Theil des Antrags betrifft: „daß keine Verwendung aus dem Universitätsvermögen ohne ausdrückliche Genehmigung der Ständeversammlung fernerhin erfolgen möge,“ so muß ich dagegen bemerken, daß das in der Allgemeinheit die Deputation wohl selbst nicht statthaft finden wird; denn die laufende Einnahme ist ja auch ein Theil des Universitätsvermögens, über welche sonach ohne Zustimmung der Stände nicht verfügt werden könnte. Wenn sich aber dieser Antrag auf Veränderungen in der Substanz des Universitätsvermögens bezieht, so schlägt das in die vorbemerkte Rechtsfrage ein und habe ich mich deshalb auf die frühere Erklärung zu beschränken.

Referent Abg. v. Thielau: Der Herr Staatsminister hat im Allgemeinen die Ansicht ausgesprochen, als sei die Deputation von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen, indem sie ihre Beurtheilung über das Universitätsvermögen ausgesprochen hätte. Ich glaube nicht mit Unrecht behaupten zu dürfen, daß das hohe Ministerium des Cultus heute noch nicht die Universitätsfonds kennt, daß es selbst noch nicht weiß, was für Universitätsfonds vorhanden sind; denn sonst würde nicht jeden Landtag eine andere Unterlage erfolgt und jedesmal eine andere Angabe über den Zustand der Universitätsfonds gemacht worden sein. Noch in dieser Session sagte der Herr Staatsminister, daß er jetzt erst erfahren habe, daß die 132,917 Thlr., welche die Universität an Stiftungen schuldet, ohne Schuldverschreibungen contrahirt wären, und allein nach dieser Aeußerung will es mir erscheinen, als wenn angenommen werden kann, daß eine so genaue Kenntniß der Verhältnisse noch nicht vorhanden sei, als man behaupten zu können glaubte. Uebrigens hat die Deputation nicht daran gedacht, dem hohen Ministerio einen Vorwurf machen zu wollen; denn sie glaubt gar nicht, daß es Sache eines Ministerii sei, sich so speciell um die Rechnungen zu bekümmern und diese zu controliren. Mir will es scheinen, als wenn das hohe Ministerium sich mit andern Dingen abzugeben habe, als mit Rechnungsrevisionen von der Universität und andern Anstalten, denn es dürften von Seiten des Ministerii wohl höhere Zwecke zu verfolgen sein, als die Zeit auf dergleichen specielle Arbeiten von Subalternen zu verwenden. Um so mehr sollte ich glauben, daß dem Ministerio damit gedient sein müßte, wenn Unordnungen und Mangelhaftigkeiten der seiner Oberaufsicht übergebenen Verwaltungen aufgedeckt und nachgewiesen würden. Es ist kein Zweifel, daß das Universitätsrechnungswesen bis zum Jahre 1830 in einer grenzenlosen Verwirrung gewesen ist, und wenn es verlangt wird, so können hierüber genügende Zeugnisse gegeben werden, und ich glaube, das hohe Ministerium hat nicht in Abrede stellen können, daß die Absendung eines besondern Beamten nöthig gewesen ist, um sich von den Verhältnissen zu unterrichten, und daß er anderthalb Jahr dazu gebraucht hat, um das Geschäft zu besorgen. Der Herr Staatsminister erklärte die Uebersicht vom Jahre 1839 für vollständig richtig; als aber die Deputation darauf fußen wollte, erklärte der Herr Staatsminister, sie wäre nicht vollständig, und als sich die Deputation eine vollständige ausbat, hat sie Nichts weiter erhalten, als die von ihr zu Grund gelegte Abschluß-tabelle II. über die Universitätsfonds im Februar 1842, indem das Ministerium erklärte, daß eine vollständige Uebersicht, wie sie die Deputation verlangte, unter vielen Monaten nicht zu liefern sei. Die Deputation mußte natürlich von weiterer Nachforschung abstecken und antragen, eine vollständige Uebersicht zu geben. Daß gegen den frühern Nachweis 195,350 Thaler fehlen, ist gewiß, und ob diese in Kuxen oder sonst wo stecken, konnte die Deputation nicht wissen, auch konnte es ihr gleich sein, da sie sich mit einer Exuration der Unterlage nicht befassen konnte. Wenn aber der Abschluß, welcher der Deputation gewährt worden, ein bloßer Cassenabschluß sein soll, so habe ich zu bemerken,